

99046068052000

Gemeinschaftlicher Erbschein Einziehung

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012806/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068052000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Einziehung
Leistungsbezeichnung II	Einziehung eines gemeinschaftlichen Erbscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein einziehen, Erbschein kraftlos erklären, Erbschein falsch
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 2361 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • § 353 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 353 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)
Teaser	Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die im Erbschein ausgewiesenen Erben nicht die wirklichen Erben sind, kann der Erbschein wieder eingezogen werden.
Volltext	Erfährt das Nachlassgericht, dass die in dem Erbschein aufgeführten Erben nicht die wirklichen Erben des Erblassers sind, muss dieses den Erbschein von Amts wegen einziehen. Der Erbschein wird damit kraftlos und die in diesem unrichtigen Erbschein aufgeführten vermeintlichen Erben können nicht mehr gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Die Einziehung des Erbscheins kann auch von dem wirklichen Erben bei Gericht angeregt werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren wird von Amts wegen vom Nachlassgericht durchgeführt. Sollten Sie ein solches Verfahren beantragen, sind nachfolgende Unterlagen hilfreich: • Amtlicher Lichtbildausweis zum Beispiel Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser) • das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt • Namen und Anschriften der Miterben • Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind,

Modul	Sachverhalt
	<p>zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften)
Voraussetzungen	<p>Es existiert ein gemeinschaftlicher Erbschein und dieser weist Personen als Erben aus, die keine Erben sind.</p>
Kosten	<p>Die Höhe der Kosten des gerichtlichen Verfahrens über die Einziehung des Erbscheins bestimmt sich nach der Höhe des Nachlasswertes abzüglich der Schulden.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Amtsgericht prüft von Amts wegen oder auf Antrag, ob der Erbschein wegen Unrichtigkeit einzuziehen ist.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.</p>
Frist	<p>Keine.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948 https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33</p>
Hinweise	<p>Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Einziehungsbeschluss kann eine Beschwerde erhoben werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung eines gemeinschaftlichen Erbscheins • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt • Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden • Sind die im Erbschein ausgewiesenen Erben nicht die wirklichen Erben, kann der Erbschein wieder eingezogen werden
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	<p>Amtsgericht Hamburg</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>